



Satzung

des Vereins Kulturlöwe Niederrhein e.V.

Satzung v. 13.06.2018 in der aufgrund der Ermächtigung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geänderten Fassung vom 6.11.2018.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kulturlöwe Niederrhein e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
4. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen und Projekte, die dem geförderten Zweck dienen. Unter anderem wird er verwirklicht durch:

- a. Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten zur Förderung von Jugend, Familie, Integration von Menschen mit Behinderung und Geflüchteten sowie Prävention und bedeutender Themen der gesellschaftlichen Entwicklung
- b. Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten zur Stärkung der Mönchengladbacher Oberstadt und der Attraktivität sowie Familienfreundlichkeit der Stadt
- c. Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten zur Förderung des Ehrenamtes
- d. Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten zur Förderung von Kunst und Kultur



- e. Einrichtung und Betrieb einer Begegnungsstätte zur Förderung des Vereinszwecks
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Abgaben oder aus Bußgeldern zufließenden Beträgen für gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich. Er muss mindestens zwei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über ein vorzeitiges Kündigungsrecht.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere es schuldhaft den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene kann mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand mit aufschiebender Wirkung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss verlangen. Der Vorstand hat sodann binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
6. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
7. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.



§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag beträgt 60,00 Euro p.a. für natürliche Personen und 120,00 Euro für juristische Personen. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.
4. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von einmalig 10 Euro, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
5. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu leisten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Als Mitglieder von Vereinsorganen können alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen unter Ankündigung der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Das Einladungsschreiben kann dem Mitglied auch in Textform (§ 126 b BGB) zugesandt werden.

5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund von Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen oder ähnlichem zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist zu Beginn von der Versammlung zu wählen.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen. Bei Wahlen und Entlastungen sowie sonstigen Personalentscheidungen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und
 - c) dem Kassierer.

Sofern bestellt gehört auch die die Geschäftsführung zum Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an bestellt, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt ein Vorstandsmitglied für eine längere oder kürzere Amtsdauer. Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder kann unterschiedlich sein. Vorstandsmitglieder bleiben unabhängig von ihrer Amtsdauer jedenfalls bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei außerordentlichem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einzuberufen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann die Geschäftsführung des Vereins beauftragen, besondere Aufgaben zu übernehmen.
4. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise durch dessen Vertreter.
5. Zusätzlich zu dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB können 2 beratende Vorstandsmitglieder zum erweiterten Kreis des Vorstandes gewählt werden.

§ 9

Vergütung

1. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Fahrtkosten sowie andere entstehende Kosten können auf Antrag erstattet werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.



2. Ist eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt, erhält diese eine Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

§10

Kassenführung und -prüfung

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte.
2. Die Kasse des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
3. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

§11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr nach der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§12

Datenschutz

Der Verein wahrt die Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung. Mit der Mitgliedschaft erklären die Mitglieder ihr Einverständnis, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung- und Betreuung folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Bankverbindung. Mit einer elektronischen Kontaktaufnahme erklären sie sich einverstanden.

§13

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit der Maßgabe an Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. , dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden.



2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.